

Von: Ludwig Rabold <ludwig.rabold@icloud.com>
An: A13_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>
Gesendet am: 23.03.2023 20:20:43
Betreff: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Bitte um Beachtung des beigefügten Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Ludwig Rabold

ZUKUNFT LANDWIRTSCHAFT

WIR SCHAFFEN PERSPEKTIVEN

ZVR-ZAHL 1374316175

8142 WUNDSCHUH, HAUPTSTRASSE 157

Homepage: www.zukunft-landwirtschaft.at

E-Mail: verein.zukunft.landwirtschaft@gmail.com

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

zu GZ: ABT13-14614/2023-4

Wundschuh, 23.03.2023

Begutachtung Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verein „Zukunft Landwirtschaft“ unterstützt land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Österreich in ihrem Bemühen, die langfristige und regionale Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aller Art zu gewährleisten. Dies ist nicht nur eine Frage des existentiellen Bestehens der bäuerlichen Betriebe, sondern auch eine Überlebensfrage für die gesamte Bevölkerung, die Landschaftspflege, den Fremdenverkehr, die Energiewirtschaft und den Klima- und Naturschutz. Daher nehmen wir zum Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen wird, wie folgt Stellung:

1. Vorwort

Lebensmittel regional zur Verfügung zu haben ist - wie die Corona-Krise oder gar der Krieg in der Ukraine gezeigt haben - für die Menschen auch in diesem

Land enorm wichtig. Letztlich ist das eine Frage der Staatssicherung (siehe Bundesverfassung!).

Liefer- und Produktionsausfälle, Abhängigkeiten von (nicht steuerbaren) ausländischen Interessen oder klimatischen Veränderungen gefährden massiv die Versorgung an Lebensmitteln bzw. an landwirtschaftlichen Produkten, wenn diese von derzeit schon beträchtlichen Importen abhängt. Nicht wenige davon kommen noch dazu aus Regionen, wo Regenwälder vernichtet werden und durch lange Transportwege kein Klimaschutz betrieben wird. **Das alles ist unverantwortlich und daher an den Anfang aller Überlegungen zu stellen, wenn es um gesetzliche Maßnahmen geht, die die Land- und Forstwirtschaft in unserem Land belasten.**

Im vorliegenden Entwurf der Verordnung für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie werden Photovoltaik-Vorrangzonen (kurz PVVZ) ausgewiesen. Davon sind in beträchtlichem Ausmaß landwirtschaftlich genutzte Flächen und damit auch die inländische Lebensmittelversorgung betroffen. Dazu nun zu einzelnen Punkten der VO unsere

2. Stellungnahme:

1. §1 (2):

Hier heißt es, dass die verbindliche Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben sichergestellt werden soll. Dazu fehlt in der VO ein eigener Punkt, der das genau festlegt, da es sonst lediglich zu zahnlosen Versprechungen kommt. Forderungen unsererseits siehe Punkte 10.-12.

2. §1 (5):

Landwirtschaftlich genutzte Flächen müssen auch weiterhin für die Landwirtschaft nutzbar bleiben und genau aus diesem Grund sind auf solchen Flächen ausschließlich Agri-PV-Anlagen zu errichten, also zwingend vorzuschreiben. Ansonsten ist die Genehmigung zu versagen. Die Vorgaben, wie Agri-PV-Anlagen zu errichten sind, müssen mit den Vorgaben der Finanzbehörden abgestimmt sein, damit derartige Flächen nicht steuerschädlich werden (Bewertung nach Verkehrswert statt Einheitswert, damit höhere Grundsteuer). Auch der Ackerstatus muss erhalten bleiben. Die Nutzung für Biodiversitätsflächen im Sinne der Vorschriften für eine umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) ÖPUL 2023 muss möglich sein. Andernfalls sind alle diese Nachteile zwingend in den Pachtverträgen mit den betroffenen Grundeigentümern (auch nachträglich) abzugelten. Kann diese Abgeltung

nicht von den PV-Anlagen-Betreibern bzw. Investoren nachgewiesen werden, ist die Genehmigung derartiger Anlagen zu versagen (siehe dazu Punkt 10.).

3. **§2 (2 und 3):**

Auf den Dächern und Fassaden von Industrie- bzw. Gewerbebauten ist die PV-Nutzung zwingend vorzuschreiben. Gerade hier handelt es sich meist um große Flächen, die optimal für die alternative Stromerzeugung (auch oft für den Eigenbedarf) nutzbar sind. Im § 80 b des Stmk. Baugesetzes sind zwar erste Auflagen für PV-Anlagen bei Errichtung von Neubauten enthalten, das Potential ist aber bei weitem nicht ausgeschöpft.

Im Übrigen ist diese VO viel zu einseitig ausgelegt. Wenn schon – wie unter §1 (3) die prioritären Ziele Dachflächen und Fassaden usw. sind, finden sich kaum weitere Vorgaben hierüber. Gerade die vielen Neubauten (siehe Hochhäuser in Graz, besonders im Westen der Stadt, Gewerbebauten, derzeit schon vorhandene und ungenutzte Dach- und Fassadenflächen) würden beachtliches Potential für PV-Anlagen bieten (auch in den Fassaden, die oftmals mit dunklen Elementen verkleidet sind, anstatt PV-Module dafür zu verwenden). Hier ist dringender Handlungsbedarf für Politik und Planungsverantwortliche gegeben (z. B. über attraktive Anreizsysteme, die die derzeit bekannten Fördersysteme erweitern). **Gerade weil es sich hier um eine VO für die erneuerbare Energie – Solarenergie handelt, ist die VO in diesem Punkt zu ergänzen!**

4. **§3 (3) 4. und 5.:**

Wenn hier zwischen den jeweiligen Sektoren lineare Gehölzstrukturen vorgesehen sind bzw. gar Umrandungen mit einer Mindestbreite von 5 Metern, dann erhebt sich die Frage, wie hier eine landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen einer Agri-PV-Anlage – wie sie auch in der VO genannt wird - funktionieren soll. Hier sind jedenfalls Unterbrechungen für die Zufahrt wegen der Bewirtschaftung und Wartung der Anlage zu gestatten.

5. **§3 (3) 6.:**

Bei allenfalls erforderlichen Zäunen ist der Zutritt für die Jagdberechtigten zu regeln bzw. zu erlauben (verirrte oder verletzte Tiere).

Überhaupt kollidieren hier Sicherheitsinteressen mit Naturschutzmaßnahmen (Wildkorridore, die durch Umzäunungen

wegfallen, vor allem für Rehe). Daher sind schon aus diesem Grund Freiflächen problematisch. Siehe dazu auch Punkt 12.

6. **§5 1.:**

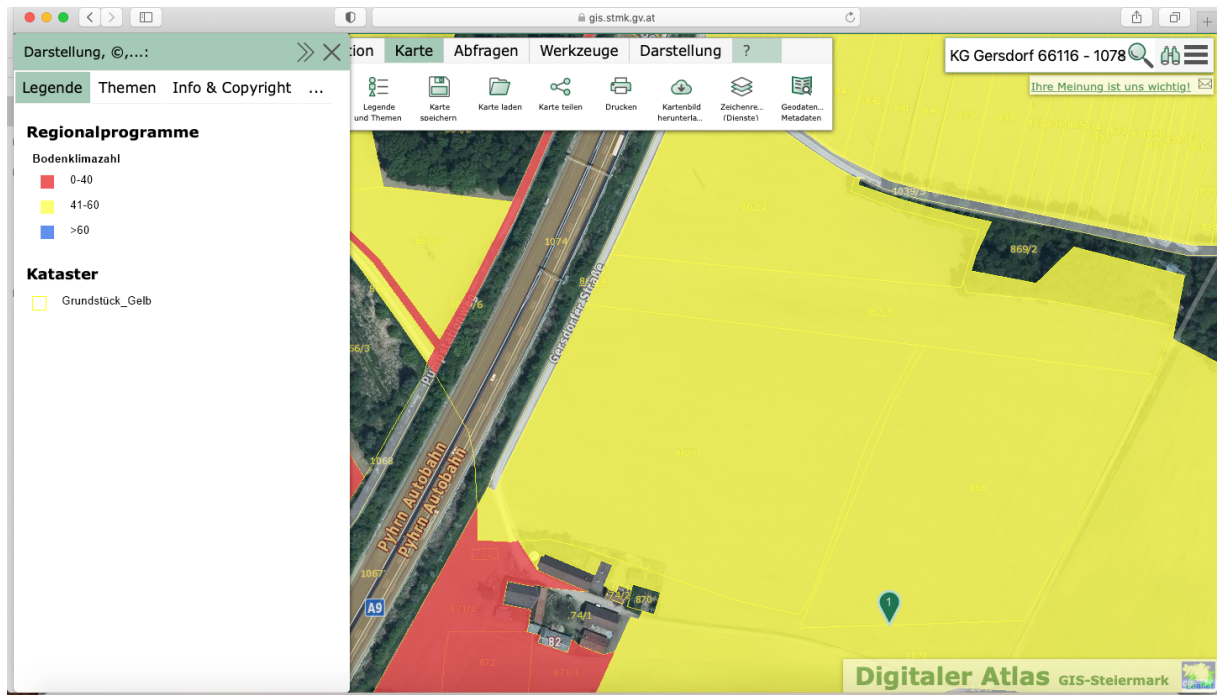
Grundsätzlich ist eine PV-Anlage von der Wertigkeit des Bodens abhängig zu machen und nicht von Geschäftsinteressen bzw. von günstigen Netzanbindungen im Freiland. Hierzu sei darauf verwiesen, dass die von den Finanzbehörden über die Bodenschätzung bestimmten Ackerzahlen bzw. Bodenklimazahlen für die Qualitätseinstufung ein durchaus geeigneter Maßstab für die Bodenwertigkeit sind. In einer Skala von 1 bis 100 (je höher umso hochwertiger ist der Ackerboden) kann daher im GIS Steiermark die Bodenklimazahl je Ackerfläche abgelesen werden.

In der aktuellen Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV), gültig seit 1.1.2023, ist in der Anlage 3 Folgendes festgehalten:

„Wenn die durchschnittliche Ackerzahl eines Schlages kleiner als 30 ist, so ist die Einstufung der Ertragslage des Standortes mit „hoch“ nicht zulässig“.

Daher ist festzulegen, dass Ackerflächen für die PV-Anlagen in dieser VO nur solche mit der Ackerzahl bzw. Bodenklimazahl unter 30 heranzuziehen sind. Alle anderen Böden sind infolge höherer Ertragslagen wertvoll für die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung und sollen daher gar nicht in PV-Vorrangflächen aufscheinen.

Leider sind bei den ausgewiesenen Flächen auch hochwertige Ackergründe einbezogen wurden, wie z. B. in Oberschwarza: siehe https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12900898_74836203/e1eab9e9/Anlage_2.22.pdf



Die Bodenklimazahl ist hier zwischen 41-60 angesiedelt und damit **keinesfalls mehr ein geringwertiger Ackerboden**. Dies ist jedoch kein Einzelfall.

Solche Flächen sind grundsätzlich nicht in einer PVVZ zuzulassen.

Überhaupt sind im Sinne einer effizienten PV-Stromausbeute Niedriglagen fragwürdig. Gerade im Grazer- und Leibnitzerfeld wie auch in der Nähe von Gewässern sind Nebelbildungen nichts Neues. Dies ist offensichtlich nicht berücksichtigt worden. Viel besser geeignet wären Höhenlagen. Wenn dann auch noch die Hangneigung genutzt werden kann und das in Lagen, wo Verschattungen oder Nebelbildungen nicht auftreten, ist die Energieausbeute weit höher.

Wenn auch die Leitungsinfrastruktur derzeit dagegen sprechen mag, ist hier langfristig mit deutlich besseren Ergebnissen in der Stromerzeugung zu rechnen als in den derzeitigen PVVZ! In der derzeitigen VO fehlen weitgehend derartige Flächen. Daher ist eine Überarbeitung der PVVZ in der VO erforderlich.

7. §7:

Da schon seit Längerem bekannt war, dass es diese PV-Vorrangflächen geben wird, birgt dieser Punkt eine Umgehungsmöglichkeit von den Bestimmungen dieser VO. Vielmehr müssten alle anhängigen

Planungsverfahren nach der neuen Rechtslage beurteilt werden.

8. **§1:**

Zwar wird die PV-Nutzung von Dachflächen und Fassaden wie auch von versiegelten oder vorbelasteten Flächen als vorrangig genannt, dies ist jedoch in Anbetracht der Leitungsinfrastruktur in der Realität kaum umsetzbar, solange die Netzbetreiber die entsprechenden Leitungen nicht zur Verfügung stellen. Daher ist zwingend vorzuschreiben, dass PV-Freiflächen-Anlagen nur dann genehmigt werden, wenn **gleichzeitig mindestens die doppelte Fläche** an Dach- und Fassadeninstallationen genehmigt bzw. realisiert wird. Damit soll der Eifer im Netzausbau für PV-Anlagen auf Dächern und Fassaden beschleunigt werden.

9. Die Speicherung elektrischer Energie ist in dieser VO überhaupt nicht vorgesehen, obwohl gerade dadurch eine effiziente Nutzung elektrischer Energie möglich wird (z. B. Strombezug in der Nacht aus Öko-Energie). Was nützt es, wenn zwar PV-Anlagen bei günstigen Witterungsverhältnissen Strom erzeugen, der aber im Augenblick nicht verwertet werden kann? Daher ist in der VO die dezentrale Stromspeicherung als wichtige Ergänzung zu PV-Anlagen vorzusehen und auch zu fördern. Zusammen mit einer Notstromfunktion ist damit auch eine dezentrale Blackout-Vorsorge möglich.

Das Ziel dieser VO (§1 im ersten Absatz) ist ja die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmezeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Daher ist die Stromnutzung zu Zeiten, wo das Sonnenlicht eben nicht verfügbar ist, essentiell und das kann mit Speichern gelöst werden.

Dieser Punkt gehört jedenfalls in die VO aufgenommen!

10. Damit diese Ziele rasch umgesetzt werden können, sind Ausgleichsmaßnahmen unter §1 (2) vorgesehen. Wie diese aussehen sollen, ist nicht erwähnt. Wir fordern, dass klar definiert wird, was damit gemeint ist. Darunter sind jedenfalls auch Förderungen landwirtschaftlicher Betriebe für die rasche Zurverfügungstellung ihrer Dach- und Fassadenflächen für die PV-Nutzung sowie die Bereitschaft, auch Speicheranlagen zu installieren, anzubieten. Diese Förderungen könnten in diesem Sonderprogramm sinngemäß wie bei Gemeinden für kommunale PV-Dächer ausgestaltet sein (Fassung für 2023).

11. Ein wesentlicher Punkt unserer Forderungen ist, dass die Verschwendung wertvoller Ackerflächen vermieden wird (siehe vorne), da ansonsten der Eigenversorgungsgrad der Bevölkerung mit Lebensmitteln gefährdet

wird. Die derzeitige VO garantiert dies nicht! Daher wird eine entsprechende Änderung in diesem Punkt gefordert.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass sich findige Investoren schon frühzeitig landwirtschaftliche Flächen für den Ausbau erneuerbarer Energie im Sinne dieser VO vertraglich gesichert haben. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass Nachteile, die den Bäuerinnen und Bauern durch derartige Abkommen hintangehalten werden. Leider sind uns Fälle bekannt, die bei Weitem nicht den Deckungsbeitragsverlust unter Berücksichtigung von steuerlichen Nachteilen abdecken. Daher fordern wir in dieser VO, dass vor Genehmigung einer PV-Anlage auf landwirtschaftlichen Flächen **nur dann erfolgt**, wenn dafür eine entsprechende Berechnung einschließlich der Steuernachteile durch die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft oder durch uns vorliegt und dies durch die Verträge (auch nachträglich) angepasst werden muss, falls nicht schon vorher erfolgt. Auch das ist in der VO festzuhalten.

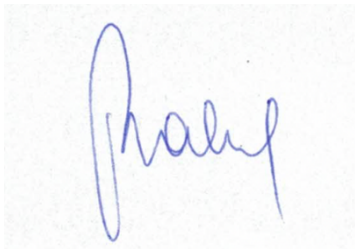
12. Auf solchen PVVZ sind Anlagen für die Erzeugung elektrischer Energie installiert. Grundsätzlich sind die Eigentümer (in diesem Fall Landwirtinnen und Landwirte) haftbar für Schäden, die jemand auf diesen Flächen erleidet. Dies ist strikt abzulehnen. Dafür kann kein Bauer oder keine Bäuerin die Haftung übernehmen, sondern nur der Betreiber der Anlage, der auch die Schäden hieraus voll abzugelten hat! Dies ist ebenso in dieser VO zu regeln für den Fall, dass vertragliche Vereinbarungen nicht eindeutig genug ausformuliert sind!

Überhaupt kommt das Thema „Sicherheit“ in der VO kaum vor. Zwar werden Umzäunungen nicht ausgeschlossen, jedoch weitere Maßnahmen wie Warntafeln, Zufahrts- und Zutrittsverbote (außer für Berechtigte) für PVVZ nicht erwähnt. Dabei handelt es sich hier um Kraftwerke von nicht unbedeutender Größe! Schon aus diesem Grund sind auch die gesetzlichen Bestimmungen für derartige Anlagen anzupassen. Wer sich daher entgegen den Bestimmungen auf eine PVVZ begibt, haftet auch ausschließlich und alleine für sein Verhalten. Eine diesbezügliche Bestimmung ist in die VO aufzunehmen und könnte wie folgt lauten:

„Wer sich auf eine Photovoltaik-Vorrangzone begibt, tut dies auf eigene Gefahr und haftet für das eigene Handeln, ebenso für die mitgeführten Tiere und die begleitenden Schutzbefohlenen (z. B. Kinder).“

13. Wir halten fest, dass wir uns klar zum Ausbau der erneuerbaren Energie bekennen. Wir sind für den Naturschutz, Klimaschutz und die regionale Eigenversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln. Viele Bäuerinnen und Bauern bemühen sich Tag und Nacht, oft unter widrigen Umständen, um dies zu gewährleisten. Aber ohne Wertschätzung und Honorierung ihrer Leistungen nicht nur für sich, sondern auch für die Bevölkerung (intakte Landschaften, Pflege ihrer Böden, Bereitstellung einer Vielzahl von regionalen, gesunden und geschmackvollen Produkten) **ist das langfristig illusorisch.**

14. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dem aktuell vorliegenden Entwurf der VO **nicht zugestimmt werden kann. Es wird daher dringend ersucht, die angeführten Anmerkungen und Vorschläge zu berücksichtigen.**



Ludwig Rabold
Obmann